

Sitzungsprotokoll

Zweckverband "Sport- und Kulturförderung der Moordörfer"

Gremium
Verbandsversammlung

Tag	Beginn	Ende
02.07.2015	19.30 Uhr	19.52 Uhr

Ort
Gaststätte „Bredenbarger Kroog“, Kirchenstraße 26, 25597 Breitenberg

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Pfahl
Verbandsvorsteher

gez. Hatje
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Verbandsversammlung**
des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

am 02.07.2015

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:		
Körner, Fritz	x	
Dammann, Kurt	x	
Maas, Axel	x	
Wrage, Hans-Hermann	x	
Pfahl, Peter - <i>Verbandsvorsteher</i> -	x	
Wendland, Detlef	x	
Ferner anwesend:		
Herr Peter Schettiger, Vorsitzender des TSV Breitenberg		
Herr Hatje als Protokollführer		

Einladung

zur konstituierenden **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“**

am Donnerstag, dem **02.07.2015**, um 19.30 Uhr,
im **Bredenbarger Kroog**, Kirchenstraße 26, 25597 Breitenberg

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Errichtung des Zweckverbandes, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Erlass einer Verbandssatzung
3. Erlass einer Geschäftsordnung
4. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes und Übergabe der Sitzungsleitung
5. Wahl eines Verbandsvorstehers
6. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Verbandsvorstehers
7. Übergabe des Vorsitzes an den Verbandsvorsteher
8. Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorstehers
9. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des 1. Stellvertreters
10. Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorstehers
11. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des 2. Stellvertreters
12. Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
13. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
14. Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreters
15. Erlass einer Entschädigungssatzung
16. Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2015
17. Mitteilungen und Anfragen
18. Einwohnerfragestunde

Breitenberg, 19.06.2015

gez. Peter Pfahl
Beauftragter des Zweckverbandes
„Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

Zu Pkt. 1: Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Errichtung des Zweckverbandes, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Beauftragte des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ Herr Peter Pfahl eröffnet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes und begrüßt die anwesenden Mitglieder, Herrn Schettiger vom TSV Breitenberg sowie Herrn Hatje als Protokollführer.

Beauftragter Peter Pfahl weist darauf hin, dass er als Bürgermeister der Gemeinde Westermoor gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ist. Während seiner Tätigkeit als Beauftragter ist er in seiner Funktion als Mitglied der Verbandsversammlung gehindert. Er macht nicht von der Möglichkeit Gebrauch, sich von seinem Stellvertreter vertreten zu lassen.

Herr Pfahl stellt fest, dass der Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 29.04.2015 errichtet wurde. Der Vertrag wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg mit Schreiben vom 12.05.2015 genehmigt. Die Errichtung des Zweckverbandes wurde in der Norddeutschen Rundschau am 26.05.2015 und durch Aushang in den Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht. Damit ist der Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ ordnungsgemäß errichtet worden.

Herr Pfahl stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

Zu Pkt. 2: Erlass einer Verbandssatzung

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 3/2015 vor. Die Verbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss**:

Die anliegende Verbandssatzung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verbandssatzung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer

Aufgrund und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“. Er hat seinen Sitz in Breitenberg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Sport- und Kulturförderung der Moordörfer, Kreis Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Sport sowie das kulturelle und das gemeinschaftliche Zusammenleben im Gebiet seiner Mitglieder gemeindeübergreifend zu fördern; hierzu gehört insbesondere, die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Sportanlagen zu erhalten.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
 7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg in Breitenburg wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Bei der Bemessung der Umlage sind jeweils zur Hälfte die Einwohnerzahl und die Finanzkraft der Verbandsmitglieder im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde zu legen.

§ 14

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärung zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Fördernde Mitglieder

Der Zweckverband kann aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung natürliche und juristische Personen, soweit sie nicht Verbandsmitglieder werden, als fördernde Mitglieder aufnehmen. Als solche haben sie weder die Rechtsstellung der Verbandsmitglieder nach § 1 der Verbandssatzung, noch die der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 6 der Verbandssatzung. Im Falle einer finanziellen Förderung sind die Vorgaben des § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 76 Abs. 4 GO zu beachten.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes ge-

hen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und –nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenberg,

-Verbandsvorsteher-

Zu Pkt. 3: Erlass einer Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 2/2015 vor. Die Verbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss**:

Die anliegende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung“ hat sich durch Beschluss vom 02.07.2015 aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Abschnitt

Grundsätzliches

§ 1

Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung

Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die/der Vorsitzende hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen

§ 2

Einladung, Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Soweit zu erwarten ist, dass Verhandlungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist darauf in der Tagesordnung hinzuweisen. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie Vorlagen größeren Umfanges sollen der Einladung zur Sitzung beigelegt werden.
- (2) Die Erweiterung der Tagesordnung um dringende Angelegenheiten ist nur ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn ein Hinausschieben der Sache abträglich oder die Hinausschiebung mit finanziellen Einbußen verbunden ist. Vor der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes gibt die/der Vorsitzende den Antrag bekannt. Sie/er erteilt der Antragstellerin/dem Antragsteller vor der Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag das Wort zu einer kurzen, längstens 5 Minuten dauernden Begründung. Wird die Dringlichkeit anerkannt, so gilt die Angelegenheit als ein auf die Tagesordnung gesetzter ordentlicher Beratungsgegenstand.
- (3) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (5) Die Presse ist von der Anberaumung einer öffentlichen Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

§ 3

Anträge und Vorlage

- (1) Anträge der Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung genommen, wenn sie spätestens 14 Tage vorher bei der/dem Vorsitzenden vorliegen.
Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.
Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.
- (2) Für die Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte sind Vorlagen zu fertigen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Verbandsversammlung einen Beschluss aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden 6 Monate nicht erneuert werden; es sei denn, dass sich nach Auffassung der Verbandsversammlung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von dem Vorsitzenden vorgeschlagen wird.

§ 4

Anfragen

- (1) Die Verbandsversammlung hat das Recht, von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher über wichtige Verbandsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich kurz und sachlich abzufassen und an die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher zu richten. Anfragen, die von der Amtsverwaltung beantwortet werden sollen, leitet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher zur Beantwortung weiter.
- (2) Die Anfragen müssen in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden.
- (3) Anfragen zu Vorlagen sollen der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und Anfragen zu Anträgen der Antragstellerin/dem Antragsteller rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, so dass sie in der Sitzung beantwortet werden können.

§ 5

Mitteilung der Nichtteilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben außerdem ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen und dieser oder diesem die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Mit Empfang der Sitzungsunterlagen gilt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als ordnungsgemäß eingeladen.

III. Abschnitt

Durchführung der Sitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO vorliegen.

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt.
In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten des Zweckverbandes gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sollen spätestens in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden. Sie können auch schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Fragen werden durch der/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Verbandsversammlung ergänzt werden.

§ 8

Unterrichtung der Verbandsversammlung

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung in ihren Sitzungen unter Punkt „Mitteilungen“ über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 9

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften der letzten Sitzungen
4. Einwohnerfragestunde
5. Abwicklung der Tagesordnung

6. Persönliche Erklärungen, die nicht unter § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung fallen. Sie sind der/dem Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen.
7. Mitteilungen und Anfragen
8. Schließung der Sitzung

§ 10

Worterteilung, Beratung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die/der Vorsitzende bei Tagesordnungspunkten, die in Ausschusssitzungen beraten wurden, der/dem Ausschussvorsitzenden, bei Anträgen der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort.
Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z. B. Haushaltsplan, Stellenplan usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, Verwaltungsvertreterinnen/Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
- (5) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
- (6) Die/der Vorsitzende darf in Wahrnehmung ihrer/seiner Befugnisse eine Sprecherin/einen Sprecher unterbrechen.

§ 11

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die/der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es vor Beginn der Abstimmung verlangt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der den Verband am weitestgehenden bindet. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der eine größere finanzielle Belastung des Verbandes bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbstständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbstständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Wer-

den einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen (Beschluss über Verweisungsantrag) oder die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen (Beschluss über Vertagungsantrag). Vertagungsanträge gehen bei der Abstimmung Verweisungsanträgen vor. Diese wiederum haben bei der Abstimmung Vorrang vor Sachanträgen.
- (3) Über Anträge auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) ist sofort abzustimmen. Schlussanträge gehen bei der Abstimmung den Anträgen zu Abs. 2 vor. Wird dem Antrag auf Schluss der Beratung stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Über die beratende Angelegenheit ist alsdann zu beschließen.

§ 13

Wahlen

- (1) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Verbandsversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht. Der Ausschuss bereitet die Wahl und die Losziehung vor und unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Durchführung. Die/der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die vorbereiteten Stimmzettel müssen die Namen der vorgeschlagenen Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe ist durch Ankreuzen des gewünschten Kandidaten oder Wahlvorschlages vorzunehmen. Die Stimmzettel sind nach der Kennzeichnung zu falten. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels machen die betreffende Stimmabgabe ungültig. Nicht gekennzeichnete Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.

§ 14

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende kann Sprecherinnen und Sprecher, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht mehr erteilen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat die/der Vorsitzende auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft die/der Vorsitzende unter Nennung des Namens „zur Ordnung“.
- (3) Die/der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

IV. Abschnitt

Sitzungsniederschriften

§ 15

Protokollführung

- (1) Die Protokollführung wird vom Amt Breitenburg wahrgenommen.
- (2) Der Protokollführerin/der Protokollführer fertigt von jeder Sitzung eine Niederschrift an. Sie/er unterstützt die/den Vorsitzende/n in der Verhandlungsleitung.

§ 16

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen und Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) Eingaben und Anfragen,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen/Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - h) Namen der gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung sind von jeder Sitzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse Ablichtungen der Niederschriften zuzuleiten.

V. Abschnitt

§ 17

Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß mit folgenden Ergänzungen bzw. Abweichungen auch für die von der Verbandsversammlung zu wählenden Ausschüsse:
 - a) die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher einberufen. Den Ausschussvorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen.
 - b) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, ist eine Abschrift von jeder Einladung zu den Ausschusssitzungen zu übersenden.
 - c) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen.

- d) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden.
- e) § 7 und § 8 Abs. 1 gelten nicht für Ausschüsse.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Verbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheit mit finanziellen Auswirkungen.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 18

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Entstehen während einer Sitzung der Verbandsversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Verbandsversammlung darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 19

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2015 in Kraft.

Breitenberg, den _____

Verbandsvorsteher

Zu Pkt. 4: Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes und Übergabe der Sitzungsleitung

An Lebensjahre ältestes Mitglied ist Herr Fritz Körner. Herr Körner übernimmt den Vorsitz.

Zu Pkt. 5: Wahl des Verbandsvorstehers

Fritz Körner als ältestes Mitglied bittet um Vorschläge für die Wahl des Verbandsvorstehers.

Es wird vorgeschlagen: **Peter Pfahl**

Weitere Vorschläge werden nicht unterbreitet.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt.

Auf den Vorschlag Peter Pfahl entfallen:

5 Ja-Stimmen

- / - Stimmenthaltung

Damit ist Herr Peter Pfahl zum Verbandsvorsteher gewählt. Auf Befragen nimmt er die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Zu Pkt. 6: Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Verbandsvorstehers

Das älteste Mitglied Fritz Körner händigt Herrn Peter Pfahl die Ernennungsurkunde aus. Anschließend wird Herr Pfahl vom ältesten Mitglied vereidigt. Er leistet den Beamteneid.

Herr Körner verpflichtet den Verbandsvorsteher, Herrn Peter Pfahl, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in seine Tätigkeit ein.

Zu Pkt. 7: Übergabe des Vorsitzes an den Verbandsvorsteher

Das älteste Mitglied Fritz Körner übergibt den Vorsitz an den neu gewählten Verbandsvorsteher. Herr Pfahl übernimmt den Vorsitz.

Zu Pkt. 8: Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorstehers

Verbandsvorsteher Peter Pfahl bittet um Vorschläge für die Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorstehers.

Es wird vorgeschlagen: **Kurt Dammann**

Weitere Vorschläge werden nicht unterbreitet.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt.

Auf den Vorschlag Kurt Dammann entfallen:

6 Ja-Stimmen

- / - Stimmenthaltung

Damit ist Kurt Dammann zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Auf Befragen nimmt er die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Zu Pkt. 9: Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des 1. Stellvertreters

Herr Peter Pfahl händigt Herrn Kurt Dammann die Ernennungsurkunde aus. Der 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers, Herr Kurt Dammann, wird von Verbandsvorsteher Peter Pfahl vereidigt und in sein Amt eingeführt. Er leistet den Beamteneid.

Zu Pkt. 10: Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorstehers

Verbandsvorsteher Peter Pfahl bittet um Vorschläge für die Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorstehers.

Es wird vorgeschlagen:

Fritz Körner

Weitere Vorschläge werden nicht unterbreitet.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt.

Auf den Vorschlag Fritz Körner entfallen:

5 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung

Damit ist Herr Fritz Körner zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Auf Befragen nimmt er die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Zu Pkt. 11: Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des 2. Stellvertreters

Herr Peter Pfahl händigt Herrn Fritz Körner die Ernennungsurkunde aus.

Der 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers, Herr Fritz Körner, wird von Verbandsvorsteher Peter Pfahl vereidigt und in sein Amt eingeführt. Er leistet den Beamteneid.

Zu Pkt. 12: Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Versammlung

Verbandsvorsteher Peter Pfahl verpflichtet jedes einzelne Mitglied der Versammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt es in seine Tätigkeit ein.

Zu Pkt. 13: Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach § 8 der Satzung des Zweckverbandes besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern.

Es werden vorgeschlagen: Detlef Wendland
Hans-Hermann Wrage
Axel Maas

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Damit sind die vorgeschlagenen Personen in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt. Auf Befragen nehmen sie die Wahl an.

Zu Pkt. 14: Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreters

Gem. § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 5 Satz 1 GO werden die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse von der Versammlung gewählt.

Folgender Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden vorgeschlagen und nach dem Meiststimmenverfahren gewählt:

Vorsitzender Detlef Wendland
stellv. Vorsitzender Hans-Hermann Wrage

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung**

Zu Pkt. 15: Erlass einer Entschädigungssatzung

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 1/2015 vor.

Verbandsvorsteher Pfahl schlägt vor, die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung festzusetzen. Das Sitzungsgeld soll 15,00 € betragen.

Die Verbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss**:

Die anliegende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 4
Reise- und Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung zu gewähren.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenberg, den _____

-Verbandsvorsteher-

Zu Pkt. 16: Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2015

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 vor.

Herr Hatje erläutert die einzelnen Veranschlagungen.

Über die Höhe des Zuschusses für die Sportförderung an den TSV Breitenberg soll in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung beraten werden. Hierfür werden zunächst 4.800 € veranschlagt. Dieses entspricht die Summe der im vergangenen Jahr veranschlagten Zuschussmittel aller sechs Gemeinden.

Die Personalgestellung der Gemeinde Wrist für die Hausmeisterdienste wird am 31.07.2015 auslaufen, so dass geprüft werden muss, wie ab August die Reinigungsdienste in der Halle und die Pflege der Außenanlagen an der Sporthalle erledigt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die Pflege der Außenanlagen wie die Mäharbeiten auf dem Sportplatz ebenfalls vom TSV Breitenberg übernommen werden.

Für die Reinigung der Sporthalle ist zu ermitteln, wie hoch die Kosten bei Einstellung einer geringfügig Beschäftigten bzw. bei Vergabe der Reinigung an eine Fachfirma lt. bisherigem Umfang sind.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind damit einverstanden, dass der Verbandsvorsteher die wirtschaftlichste Lösung veranlasst.

Beschluss:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 14, 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i V. mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.07.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 30.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 30.700 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 27.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 22.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi-
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves-
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |
|--|-------------------|

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 23.300 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Breitenburg, den

-Verbandsvorsteher-

Zu Pkt. 17: Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor

Zu Pkt. 18: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.